

Motion 321

Reduktion der Feuerwehrabgaben auf das zulässige kantonale Minimum

Simon Roth und Claudio Soldati namens der SP-Fraktion sowie Christian Hochstrasser und Elias Steiner namens der G/JG-Fraktion vom 27. Dezember 2023

Die Feuerwehrpflicht im Kanton Luzern beginnt im 21. Altersjahr und endet nach dem erfüllten 50. Altersjahr. Wer keinen Feuerwehrdienst leistet, muss eine Ersatzabgabe bezahlen. Diese beträgt in der Stadt Luzern 4,5 Promille des steuerbaren Einkommens. Unabhängig vom Einkommen ist aber von den ersatzpflichtigen Personen eine Abgabe von mindestens Fr. 50.– und höchstens Fr. 500.– zu bezahlen. Mit dieser Abgabe können in der Stadt Luzern die Kosten der Feuerwehr gedeckt und zusätzlich Rückstellungen gebildet werden.

Dieses System ist aber in mehrfacher Hinsicht ungerecht. So beteiligen sich Firmen nicht oder kaum an den Kosten für die Feuerwehr. Das Vermögen spielt bei der Bemessung der Feuerwehersatzabgabe keine Rolle. Menschen, die aus Altersgründen nicht mehr der Feuerwehrpflicht unterliegen, beteiligen sich auch nicht länger an den Kosten der Feuerwehr, obwohl sie finanziell oft bessergestellt sind als jüngere Menschen. Die Ersatzabgabe ist auch deshalb unsozial, weil sie anders als Steuern keine Progression kennt und gegen oben gedeckelt ist.

Das kantonale zulässige Minimum für die Ersatzabgabe liegt gemäss kantonalem Gesetz über den Feuerchutz SLR 740 § 104ff bei 1,5 Promille. Angesichts der oben genannten Gründe wird der Stadtrat beauftragt, dem Parlament einen Vorschlag für die Anpassung des Reglements über die Organisation der Feuerwehr vorzulegen, um die Ersatzabgabe auf das kantonale zulässige Minimum festzulegen. Die Finanzierung der Feuerwehr soll künftig in erster Linie aus den allgemeinen Steuermitteln erfolgen. Aktuell stellt die Befreiung von der Ersatzabgabe für die Angehörigen der Feuerwehr einen Bestandteil der Entschädigung dar. Bei einer Reduktion der Ersatzabgabe kann der Stadtrat in eigener Kompetenz den Sold für die Milizangehörigen erhöhen.